



Kriterien zur Akkreditierung von Studiengängen

(Beschluss des Akkreditierungsrates im Umlaufverfahren vom 17.07.2006)

Kriterium 1 (Systemsteuerung der Hochschule):

Als Grundlage für eine qualitätsorientierte Entwicklung und Durchführung der Studiengänge hat die Hochschule ein eigenes Verständnis von Qualität in Studium und Lehre entwickelt und kann dies auch dokumentieren.

Dieses Qualitätsverständnis leitet sich ab vom Selbstverständnis der Hochschule und dem daraus resultierenden besonderen Profil der Hochschule. Es schlägt sich nieder in

- der Formulierung der Bildungsziele des Studiengangs
- der zielführenden Konzeptionierung und konsequenten Umsetzung des Studiengangskonzeptes

und in einem

- umfassenden Konzept der Qualitätssicherung

Kriterium 2 (Bildungsziele des Studiengangskonzeptes):

Das Studiengangskonzept orientiert sich an wissenschaftsadäquaten fachlichen und überfachlichen Bildungszielen, die dem angestrebten Abschlussniveau adäquat sind.

Die Bildungsziele beziehen sich vor allem auf die Bereiche

- Wissenschaftliche Befähigung
- Berufsbefähigung („Employability“, basierend unter anderem auf einer Berufsfeldanalyse)
- Befähigung zur bürgerschaftlichen Teilhabe (Democratic citizenship)
- Persönlichkeits-/persönliche Entwicklung

Bei der Definition von Bildungszielen greift die Hochschule auch auf Untersuchungen zum Absolventenverbleib zurück. (Gilt nicht für erstmalige Akkreditierungen)

Kriterium 3 (Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem):

Der Studiengang entspricht

(1) den Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse vom 21.04.2005 in der jeweils gültigen Fassung;

(2) den Anforderungen der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen vom 10.10.2003 in der jeweils gültigen Fassung;

(3) ggf. landesspezifischen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen

(4) ggf. der verbindlichen Auslegung und Zusammenfassung von (1) bis (3) durch den Akkreditierungsrat.

Diesen Anforderungen entspricht der Studiengang jeweils insbesondere hinsichtlich

- der Definition und typologischen Zuordnung des Studiengangs,
- der Anwendung der den Qualifikationsstufen zugeordneten Deskriptoren,
- der Anwendung von ECTS und Modularisierung,
- der Outcome-Orientierung. (Kompetenzorientierung)

Die Einordnung umfasst auch die Definition der Zugangsvoraussetzungen und von Übergangswegen aus anderen Studiengangarten.

Kriterium 4 (Das Studiengangskonzept):

Das Studiengangskonzept

- umfasst die Vermittlung von Fach- und fachübergreifendem Wissen,
- umfasst die Vermittlung methodischer Kompetenzen,
- umfasst die Vermittlung generischer Kompetenzen,
- basiert auf pädagogischen/didaktischen Konzepten,
- ist stimmig hinsichtlich des Aufbaus,
- ist zielführend im Hinblick auf definierte Bildungsziele,

- ist studierbar, insbes. unter Berücksichtigung der erwarteten Eingangsqualifikation.

Bei der Konzipierung des Studienganges berücksichtigt die Hochschule auch Evaluationsergebnisse inkl. Untersuchungen zu studentischer workload, Studienerfolg und Absolventenverbleib. (Gilt nicht für erstmalige Akkreditierungen.)

Kriterium 5 (Durchführung des Studiengangs):

Die Durchführung des Studiengangs ist gesichert sowohl hinsichtlich der qualitativen wie auch quantitativen personellen, sachlichen und räumlichen Ausstattung, auch unter Berücksichtigung von Verflechtungen mit anderen Studiengängen.

Die Studienorganisation sieht unterstützende Instrumente, insbes. Tutorien und fachliche und überfachliche Studienberatung vor.

Kriterium 6 (Prüfungssystem):

Die Prüfungen orientieren sich am Erreichen und Verifizieren von definierten Bildungszielen und sind wissens- und kompetenzorientiert ausgestaltet. Dabei wird die Studierbarkeit des Studiengangs durch eine adäquate, belastungsangemessene Prüfungsdichte und –organisation gewährleistet.

Kriterium 7 (Transparenz und Dokumentation):

Die Anforderungen hinsichtlich Studiengang, Studienverlauf und Prüfungen sind durch geeignete Dokumentation und Veröffentlichung bekannt.

Die Studierenden werden durch fachliche und überfachliche Beratung unterstützt.

Kriterium 8 (Auflagenerfüllung):

Die Hochschule hat gegebenenfalls die mit der vorherigen Akkreditierung ausgesprochenen Auflagen erfüllt.

Kriterium 9 (Qualitätssicherung):

Die Hochschule hat Verfahren des hochschulinternen Qualitätsmanagements durchgeführt und gegebenenfalls Konsequenzen aus den Ergebnissen gezogen.